§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des kath. Kindergartens St. Mauritius Niederwenigern".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen-Niederwenigern.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Unterhaltung des Kindergartens der St. Mauritius Kirchengemeinde in Niederwenigern, Förderung der dortigen Veranstaltungen, die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie der Finanzierung von Theater- und Museumsbesuchen. Außerdem fördert er die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli) zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr (01.08. – 31.07.) entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem Kassenwart und einer weiteren Person. Zur Förderung der Kommunikation und der guten Zusammenarbeit, sollte dem Vorstand mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes der kath. Pfarrgemeinde St. Mauritius angehören. Entsendet der Kirchenvorstand keinen Vertreter in den Vorstand, wird auch der fünfte Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vertreter des Kirchenvorstandes kann nicht zum ersten oder zweiten Vorsitzenden oder zum Kassenwart gewählt werden.
- (2) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, ausgenommen hiervon ist das Vorstandsamt des in Abs. 1 genannten Mitglieds des Kirchenvorstands. Dieses Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand, frühestens allerdings zum Zeitpunkt des Endes der Amtsperiode.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, so weit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen sind. Über die

Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand bls zu einer Höhe von 1.500,-€ pro Einzelposten. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) die Buchführung und Herstellung des Jahresberichts.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstands,

(im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen.

zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Wenn die Mitgliedschaft eines Kassenprüfers endet oder er seine Aufgabe nicht wahrnimmt, ist ein anderer Kassenprüfer zu wählen. Zwischenzeitlich soll der Vorstand ein anderes Mitglied um die Kassenprüfung bitten.

- (2) die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand in der nach Absatz 1 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach (Abs. 2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende t\u00e4tig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Beteiligung des Kindergartens

Die Leitung des Kindergartens und ein/e Erzleher/in, der/die vom Kindergarten unter Mitwirkung des Elternrats bestimmt wird, werden als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstands sowie zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hattingen, den <u>30.9, 2004</u>

Name	Vorstand	Unterschriften
Andreas Jüsgen	1. Vorsitzender	11/5
Konrad Ramhorst	2. Vorsitzender	V. Dombrot
Simone Spliethoff-Brinkmann	Schriftführerin	Splottel Brakman
Klaus Collenberg	Kassenwart	feling Stilley
Petra Heufken	Vorstandsmitglied	Peter Helhe
Dagmar Friese		Liese
Regina Heermann		Roying Hevencere